



Brüssel, den 14. November 2016
(OR. en)

14149/16

CFSP/PESC 906
CSDP/PSDC 637
COPS 327
POLMIL 127
CIVCOM 219

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 14. November 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14009/16 CFSP/PESC 889 CSDP/PSDC 629 COPS 321 POLMIL 122
CIVCOM 214

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Globalen Strategie der
Europäischen Union im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung
– Schlussfolgerungen des Rates (14. November 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der
Globalen Strategie der Europäischen Union im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung, die der
Rat am 14. November 2016 auf seiner 3498. Tagung angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR UMSETZUNG
DER GLOBALEN STRATEGIE DER EUROPÄISCHEN UNION
IM BEREICH DER SICHERHEIT UND DER VERTEIDIGUNG**

Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten), 14. November 2016

Einleitung

1. Angesichts des Sicherheitsumfelds in Europa bedarf es einer starken Europäischen Union, die in der Lage ist, den Frieden zu fördern und die Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu garantieren. Hierfür ist es erforderlich, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten konzertiert und gemeinschaftlich auf die sich entwickelnden Sicherheitsbedrohungen und Herausforderungen reagieren und dabei die durch die Verträge gegebenen Möglichkeiten voll ausschöpfen. In der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union werden diesbezüglich gemeinsame Vorstellungen entwickelt und gemeinsame Maßnahmen vorgeschlagen.
2. Der Rat setzt sich dafür ein, die Union besser in die Lage zu versetzen, als Bereitsteller von Sicherheit zu handeln, und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (im Folgenden "GSVP") als wesentlichen Bestandteil des auswärtigen Handelns der Union zu stärken. Hierdurch wird die Union in ihrer Rolle als strategischer globaler Akteur und zugleich ihre Fähigkeit gestärkt, eigenständig zu handeln, wann und wo immer dies erforderlich sein sollte, und gemeinsam mit Partnern tätig zu werden, wenn immer dies möglich ist. Der Rat hebt hervor, dass regelmäßig über Fragen der Sicherheit und der Verteidigung beraten und entschieden werden muss. Er verweist auf die Zusage des Europäischen Rates, Fragen der Sicherheit und Verteidigung weiterhin regelmäßig auf seine Tagesordnung zu setzen.
3. Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Oktober zu den Folgemaßnahmen zur Globalen Strategie der EU begrüßt der Rat den Umsetzungsplan für Sicherheit und Verteidigung als Vorschlag der Hohen Vertreterin und Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur. Gestützt auf diesen Umsetzungsplan legt der Rat durch diese Schlussfolgerungen die Zielvorgaben für die EU fest und priorisiert konkrete Maßnahmen, die erforderlich sind, um die genannte Globale Strategie der EU im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung umzusetzen. Hierdurch soll der EU und ihren Mitgliedstaaten Hilfestellung gegeben werden, um den aktuellen und künftigen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen Europas nachzukommen, seine strategische Autonomie zu stärken und seine Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Partnern zu verbessern.

4. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom Oktober 2016 hebt der Rat die enge Verknüpfung hervor, die mit einer breiter angelegten Umsetzung der Globalen Strategie der EU in anderen Sektoren besteht. Die Umsetzung im Bereich Sicherheit und Verteidigung ist auch Bestandteil eines umfassenderen Pakets. Der Rat betont die enge Verknüpfung mit dem europäischen Aktionsplan im Verteidigungsbereich, den die Kommission in Kürze vorzulegen gedenkt. Zudem hebt der Rat hervor, dass ergänzend auch die Arbeiten an der Umsetzung der von führenden Vertretern der Organe der EU und der NATO in Warschau unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung vorangebracht werden müssen, wobei diese Umsetzung unter vollständiger Achtung der Beschlussfassungsautonomie beider Organisationen erfolgen und sich auf den Grundsatz der Inklusivität stützen soll und dabei den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik aller EU-Mitgliedstaaten unberührt lassen soll.
5. Der Rat weist auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2013 und vom Juni 2015 sowie auf die Schlussfolgerungen des Rates zur GSVP vom November 2013, November 2014 sowie Mai 2015 hin; diese Schlussfolgerungen sollten vollständig umgesetzt werden. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2013 zu Sicherheit und Verteidigung bekräftigt der Rat, dass es notwendig ist, die Wirksamkeit der GSVP und die Entwicklung und Erhaltung der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zu fördern, unterstützt durch eine stärker integrierte, tragfähigere, innovativere und wettbewerbsfähigere technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB); dies trägt auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zu Wachstum und Innovation in der gesamten EU bei und kann die strategische Autonomie Europas und seine Fähigkeit, gemeinsam mit Partnern zu handeln, stärken. Der Rat erinnert daran, dass diese Anstrengungen unter Einbeziehung aller Akteure – mit gleichen Chancen für die Verteidigungsindustrie in der EU – ausgewogen und unter vollständiger Einhaltung des EU-Rechts unternommen werden sollten.
6. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf eine proaktive und koordinierte strategische Kommunikation, die sich sowohl nach innen an die Bürgerinnen und Bürger der EU als auch nach außen an unsere Partner und andere Organisationen richtet, gelegt werden.

Zielvorgaben

7. Gestützt auf den im Umsetzungsplan enthaltenen Vorschlag legt der Rat hiermit die Zielvorgaben und damit die wichtigsten Ziele fest, auf deren Verwirklichung die EU und ihre Mitgliedstaaten hinwirken, um die Globale Strategie der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung – auch im Wege der GSVP – umzusetzen, damit die drei in der Globalen Strategie festgelegten strategischen Prioritäten verwirklicht werden können: a) Reaktion auf externe Konflikte und Krisen, b) Aufbau der Kapazitäten der Partner und c) Schutz der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Hierbei wird die EU einen integrierten Ansatz verfolgen, in dem die verschiedenen Instrumente der EU auf koordinierte Weise miteinander verknüpft sind; dabei wird sie sich auf den umfassenden Ansatz der EU stützen und die zivil-militärische Zusammenarbeit voranbringen. Unter Wahrung der eigenen Beschlussfassungsautonomie wird die EU auch weiterhin eng mit ihren Partnern, insbesondere den Vereinten Nationen und der NATO, zusammenarbeiten.
- a) Die *Reaktion auf externe Konflikte und Krisen* umfasst die gesamte Bandbreite der im Rahmen der GSVP außerhalb der Union wahrzunehmenden zivilen und militärischen Krisenbewältigungsaufgaben. Angestrebt wird, Problembewusstsein und Reaktionsfähigkeit der EU in allen Konfliktphasen, einschließlich der Konfliktprävention, zu verbessern, um im Rahmen einer auf Regeln basierenden und von den Vereinten Nationen gestützten Weltordnung Frieden und Sicherheit zu fördern. Ziel der EU bleibt es, durch rasches und entschlossenes Handeln im Rahmen des gesamten Spektrums der von Artikel 43 EUV abgedeckten Krisenbewältigungsaufgaben reaktionsfähig zu sein.
- b) Dem *Aufbau der Kapazitäten der Partner* dienen diejenigen GSVP-Missionen oder -Operationen, die Ausbildung, Beratung und/oder Anleitung im Sicherheitssektor zum Gegenstand haben. Hier wird angestrebt, die Fähigkeit der GSVP zu stärken, systematischer zur Resilienz und Stabilisierung von Partnerländern beizutragen, die sich in der Erholungsphase nach einem Konflikt befinden oder von einem Konflikt oder von Instabilität bedroht sind; dabei werden Synergien mit anderen EU-Instrumenten und Akteuren angestrebt, die zudem der Verknüpfung von Sicherheit und Entwicklung Rechnung tragen. Die GSVP kann auch eingesetzt werden, um Expertise bereitzustellen und Hilfe zu leisten und somit die Resilienz von Partnerländern zu stärken und hybride Bedrohungen abzuwehren.

Dies könnte in den Bereichen strategische Kommunikation, Cybersicherheit und Grenzsicherheit der Fall sein. Integraler Bestandteil aller diesbezüglichen Maßnahmen ist die Förderung der Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der humanitären Völkerrechts- und Menschenrechtsnormen, die Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten, die Einhaltung der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Folgeresolutionen, der Schutz der Zivilbevölkerung und die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der verantwortungsvollen Staatsführung.

- c) Der *Schutz der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger* umfasst den Beitrag, den die EU und ihre Mitgliedstaaten unter sicherheits- und verteidigungspolitischen Gesichtspunkten – insbesondere durch die GSVP im Einklang mit dem Vertrag – leisten können, um die Herausforderungen und Bedrohungen anzugehen, die sich auf die Sicherheit der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger auswirken, wobei dies unter Berücksichtigung der Verknüpfung von interner und externer Sicherheit und in Zusammenarbeit mit den Akteuren in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Recht (FSR) erfolgt. Unter Würdigung der Tatsache, dass GSVP-Missionen und -Operationen außerhalb der Union eingesetzt werden, kann die EU unter sicherheits- und verteidigungspolitischen Aspekten dazu beitragen, Folgendes zu verbessern: den Schutz und die Resilienz ihrer Netze und ihrer kritischen Infrastrukturen; die Sicherheit ihrer Außengrenzen sowie den Aufbau der Grenzmanagementkapazitäten der Partner; den Zivilschutz und die Katastrophenabwehr; die Sicherstellung eines stabilen Zugangs zu globalen Gemeingütern, einschließlich der Hohen See und des Weltraums, und von deren Nutzung; die Bewältigung hybrider Bedrohungen; die Computer- und Netz- sicherheit; die Prävention und die Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung; die Bekämpfung von Schleusung und Menschenhandel; die Ergänzung – im Rahmen der GSVP – anderer EU-Bemühungen betreffend die irregulären Migrationsströme im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2016; die Förderung der Einhaltung von Nichtverbreitungsregelungen und die Bekämpfung von illegalem Waffenhandel und organisierter Kriminalität. Die bestehende Politik der EU in diesen Bereichen sollte umfassend vorangebracht werden. In diesem Kontext ist auch die Bedeutung von Beistand und/oder Solidarität nach Artikel 42 Absatz 7 EUV bzw. Artikel 222 AEUV herauszustellen. Der Rat weist darauf hin, dass die NATO für die ihr angehörenden Staaten das Fundament der kollektiven Verteidigung bleibt. Die Besonderheiten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik aller Mitgliedstaaten werden in vollem Umfang geachtet.

8. Der Rat betont, dass diese Prioritäten sich gegenseitig verstärken. Außerhalb der Grenzen der EU durchgeführte GSVP-Missionen oder -Operationen können unmittelbar oder mittelbar zur Befriedigung der Sicherheitsbedürfnisse der EU selbst beitragen, da durch diese Missionen und Operationen die Sicherheit der Menschen gefördert wird, Konfliktursachen bekämpft und somit Krisen gelöst werden und deren Ausstrahlungseffekte auf die Union entgegengewirkt wird. Der Aufbau von Kapazitäten kann zu der Übergangsstrategie für auf die Krisenbewältigung abzielende exekutive Operationen beitragen. Der Rat befürwortet die Arten möglicher GSVP-Missionen und -Operationen, die sich aus den Zielvorgaben ableiten (s. Anlage).
9. Der Rat betont, dass die Höhe der Zielvorgaben durch die notwendigen Finanzmittel untermauert sein müssen. Er erinnert an die Forderung des Europäischen Rates an die Mitgliedstaaten vom Juni 2015, Mittel in ausreichender Höhe für Verteidigungszwecke bereitzustellen. Der Rat hebt außerdem hervor, dass in Betracht gezogen werden muss, eine finanzielle Solidarität und andere Arten des Lastenausgleichs zu fördern. Schließlich sollte die Verfügbarkeit, Flexibilität und Eignung der EU-Finanzinstrumente zur Unterstützung von Sicherheit und Verteidigung verbessert werden.
10. Der Rat betont, dass die EU bei der Verfolgung dieser Ziele weiterhin in Zusammenarbeit mit den Partnern insbesondere den Vereinten Nationen, der NATO, der OSZE und der Afrikanischen Union und der gebotenen Rücksicht auf die EU-Entscheidungsverfahren und den Grundsatz der Einbeziehung handelt. Er ruft in Erinnerung, dass, da die Mitgliedstaaten nur über ein "einziges Kräftedispositiv" verfügen, das sie in unterschiedlichen Rahmenbedingungen nutzen können, durch die Entwicklung der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der GSVP und durch die Nutzung von EU-Instrumenten auch jene Fähigkeiten gestärkt werden, die gegebenenfalls den Vereinten Nationen und der NATO zur Verfügung stehen.

Maßnahmen

Der Rat hat sich unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2013 und Juni 2015 heute auf die folgenden Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvorgaben geeinigt:

Festlegung der Prioritäten für die Fähigkeitenentwicklung:

11. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin, so früh wie möglich bis zum Frühjahr 2017 Vorschläge zu unterbreiten, wie die Entwicklung von zivilen Fähigkeiten, die aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach rasch entsendbaren und gut ausgebildeten zivilen Sachverständigen erforderlich ist, weiter verbessert werden kann durch:
- a) Überprüfen der Schwerpunktbereiche von zivilen GSVP-Missionen, wie sie ursprünglich auf der Tagung des Europäischen Rates in Feira 2000 vereinbart und anschließend weiterentwickelt wurden, im Lichte der sich entwickelnden politischen Prioritäten und um besser auf die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen für die Sicherheit im Zusammenhang unter anderem mit irregulärer Migration, hybriden Bedrohungen, dem Cyberraum, Terrorismus, Radikalisierung, organisierter Kriminalität und Grenzmanagement reagieren zu können. Die Überprüfung sollte auf die Bereiche ausgerichtet sein, in denen die GSVP unter anderem durch den Aufbau von Resilienz, Kapazitätsaufbau und Unterstützung von Stabilität und Sicherheit einen Mehrwert entsprechend dem umfassenden Ansatz der EU im gesamten Konfliktzyklus einschließlich Prävention, Frühwarnung, Krisenbewältigung, Stabilisierung und Friedenskonsolidierung bewirken kann. Die Förderung der zivil-militärischen Zusammenarbeit vor Ort sowie die Stärkung der Akteure im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte in diesem Zusammenhang gegebenenfalls weiter verfolgt werden.
 - b) Verbesserung der Reaktionsfähigkeit der zivilen Krisenbewältigung bezüglich neuer Herausforderungen und Bedrohungen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere in folgenden Bereichen weitergearbeitet:
 - i) Verbesserung der raschen Reaktion in der zivilen Krisenbewältigung und Gewährleistung einer wirksameren und rascheren Zusammenstellung von Kräften und einer schnellen Verlegung, indem u. a. vorab zusammengestellte Expertenteams und die Überarbeitung des Mechanismus der zivilen Krisenreaktionsteams geprüft werden;
 - ii) Prüfung der Möglichkeiten für eine rasche Entsendung einer kleinen Zahl von Fachleuten für eine beschränkte Zeitspanne, um festumrissene Bereiche zielgerichtet anzugehen;
 - iii) Festlegung der benötigten Fähigkeiten auf der Grundlage der Arbeiten an der Liste allgemeiner ziviler GSVP-Aufgaben und Überarbeitung des Plans zur Entwicklung der zivilen Fähigkeiten einschließlich der Festlegung klar umrissener Zeitfenster für die Umsetzung;

- iv) Stärkung der Kapazitäten für allgemeine Funktionen, die bei allen Einsätzen gleich sind, und Ausbau der Unterstützungsplattform für Missionen als Teil der Bemühungen zur Förderung des Konzepts eines gemeinsamen Dienstleistungszentrums; dies sollte die Stärkung der Kapazitäten und der Leistungsfähigkeit des Managements der Humanressourcen für Missionen umfassen;
 - v) Verbesserung der Schulung von Missionsteilnehmern unter anderem durch die künftige GSVP-Ausbildungspolitik sowie das Netzwerk des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs;
 - vi) Förderung einer systematischen Anwendung bereits gewonnener Erkenntnisse, die für die Planung und Durchführung von GSVP-Missionen nützlich sein können.
12. Der Rat – im Anschluss an die vom Europäischen Rat 2013 begrüßten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten und denen, die im Plan zur Fähigkeitenentwicklung von 2014 sowie der Globalen Strategie der EU enthalten sind –
- a) nimmt die prioritären Bereiche zur Kenntnis, in die Europa in angemessener Weise investieren muss und für die es kollaborative Ansätze entwickeln muss, wie beispielsweise: Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung, ferngesteuerte Flugsysteme, Satellitenkommunikation und autonomer Zugang zum Weltraum und zu ständiger Erdbeobachtung; militärische Spitzenfähigkeiten einschließlich der strategischen Grundvoraussetzungen; Abwehr hybrider Bedrohungen; sowie andere Fähigkeiten, insbesondere solche, die zur Gewährleistung von Cybersicherheit und maritimer Sicherheit sowie zum Schutz der Streitkräfte erforderlich sind;
 - b) fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der EDA und in enger Zusammenarbeit mit dem EU-Militärausschuss (EUMC) die festgelegten Prioritäten bei den grundlegenden Fähigkeiten auf der Grundlage der Zielvorgaben und im Rahmen der bevorstehenden Überprüfung des Plans zur Fähigkeitenentwicklung (CDP) bis Frühjahr 2018 zu präzisieren und zu ergänzen, wobei auch die Prioritäten der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;
 - c) erteilt den Auftrag, die militärischen Anforderungen, die sich aus der Globalen Strategie der EU und den Zielvorgaben ergeben, zu überprüfen und entsprechend der vereinbarten Verfahren und als Beitrag für die Überprüfung des CDP entsprechende beispielhafte Szenarien zu entwerfen, wobei im Falle sich überschneidender Anforderungen die Kohärenz der Ergebnisse und der Einklang mit dem Zeitplan des NATO-Verteidigungsplanungsprozesses zu gewährleisten sind.

- d) In Anbetracht der Tatsache, dass die Entwicklung von Fähigkeiten in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fällt, fordert er die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der ermittelten Prioritäten von Fähigkeiten vor allem durch Maßnahmen zu unterstützen, die im anstehenden Europäischen Aktionsplan im Verteidigungsbereich vorgeschlagen werden.

Vertiefung der Verteidigungszusammenarbeit:

13. Der Rat ruft erneut dazu auf, die Verteidigungszusammenarbeit zu vertiefen und systematischer zu gestalten, damit die von Europa benötigten Schlüsselfähigkeiten bereitgestellt werden können, nimmt zur Kenntnis, dass die EU im Einklang mit den Verträgen und unter Wahrung der vorrangigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Verteidigungsfragen den Weg für die Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung ebnen kann, und
- a) ersucht die Hohe Vertreterin/Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur, in umfassender Absprache mit den Mitgliedstaaten den Ministern im Frühjahr 2017 Vorschläge für ihre Entscheidung über den genauen Umfang, die Methoden und den Inhalt einer von den Mitgliedstaaten gelenkten Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung zu unterbreiten. Unter uneingeschränkter Achtung der Vorrechte und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verteidigung – sowie gegebenenfalls der kollektiven Verteidigung – und der Verteidigungsplanung würde durch eine derartige Überprüfung die Entwicklung von Fähigkeiten zur Beseitigung von Defiziten gefördert, die Verteidigungszusammenarbeit vertieft und ein optimaler Einsatz der Verteidigungsetats – einschließlich der Kohärenz zwischen diesen Etats – gewährleistet werden. Aufbauend auf dem politischen Rahmen für die systematische und langfristige Zusammenarbeit im Verteidigungssektor würde das Ziel der Überprüfung darin bestehen, auf freiwilliger Basis eine stärker strukturierte Möglichkeit zu entwickeln, Fähigkeiten auf der Grundlage von mehr Transparenz, politischer Sichtbarkeit und Engagement der Mitgliedstaaten bereitzustellen;
- b) fordert die EDA auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Vorschläge für die Stärkung der europäischen Zusammenarbeit im Verteidigungssektor zu unterbreiten, die rasch umzusetzen sind, indem

- i) die Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten mittels eines stärker ergebnisorientierten Fähigkeitenentwicklungsplans (CDP) in konkrete Kooperationsprogramme übertragen werden. Die EDA wird ersucht, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und dem EU-Militärausschuss aufzunehmen, um bis Februar 2017 den Prozess der Fähigkeitenentwicklung in der EU zu verbessern und Vorschläge zu unterbreiten, damit bei der Überprüfung des CDP unter anderem F&E-Aspekte und industrielle Aspekte Berücksichtigung finden;
- ii) die Verbindung zwischen den bestehenden Prozessen in Bezug auf die Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten, den übergreifenden F&T-Prioritäten und den strategischen Schlüsselaktivitäten (z. B. Ermittlung von Technologien, Kompetenzen und industriellen Kapazitäten, auch durch die Aufnahme eines strukturierten Dialogs mit der Industrie) weiter verbessert wird, um Investitionen zu fördern und die Umsetzung des Europäischen Aktionsplans im Verteidigungsbereich voranzubringen;
- iii) die Mitgliedstaaten bei der kohärenten und komplementären Nutzung der F&T-Ressourcen in Europa unterstützt werden;
- iv) Vorschläge und Geschäftsszenarios ausgearbeitet werden, um den Erfolg des multinationalen Europäischen Lufttransportkommandos (EATC) in anderen Bereichen zu wiederholen;
- v) die wichtigsten Schlüsselemente der Zusammenarbeit wie Normung, Zertifizierung, Erprobung und Bewertung sowie Schulung und militärische Ausbildung verbessert werden, während gleichzeitig für Kohärenz gesorgt wird und unnötige Doppelungen mit nationalen und multinationalen Strukturen vermieden werden;
- vi) die Versorgungssicherheit mit einem ganzheitlichen Ansatz auf der Grundlage des politischen Engagements der Mitgliedstaaten und von bestehenden programm-/sektorspezifischen Vereinbarungen verbessert wird;

- c) erwartet mit Interesse den von der Kommission vorzulegenden Europäischen Aktionsplan für den Verteidigungsbereich, der auf die Stärkung der Verteidigungsindustrie der EU und auf Anreize für die Zusammenarbeit unter Einbindung möglichst aller Mitgliedstaaten abstellt. In diesem Zusammenhang fordert der Rat konkrete Vorschläge, insbesondere zu folgenden Themen: mögliches zukünftiges EU-finanziertes Forschungsprogramm für den Verteidigungssektor, das (auf der Grundlage einer Bewertung der entsprechenden vorbereitenden Maßnahme) im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) zu prüfen wäre; Förderung von Investitionen in die Lieferketten der EU im Verteidigungssektor und gerechter Zugang – insbesondere für KMU – zu grenzüberschreitenden Märkten und internationalen Lieferketten, die alle Akteure (einschließlich öffentlichen Auftraggebern und der Industrie) einbinden, um so die Versorgungssicherheit zu verbessern und den Verteidigungsbinnenmarkt zu stärken. Der Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, einen Vorschlag für die Einrichtung eines Europäischen Verteidigungsfonds zur Finanzierung der von den Mitgliedstaaten vereinbarten Fähigkeiten vorzulegen, und fordert zu weiteren diesbezüglichen Arbeiten auf. Der Rat wird mit Interesse das Ergebnis der Erörterungen über die Frage zur Kenntnis nehmen, inwiefern die Verteidigungsindustrie für eine Förderung durch die Europäische Investitionsbank (EIB) sowie den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) in Betracht kommt.
14. Im Rahmen des Europäischen Aktionsplans im Verteidigungsbereich sollten diese Vorschläge dazu beitragen, eine offene, wettbewerbsfähige, innovative und inklusive technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung zu entwickeln, deren Spitzenstellung und Kompetenzen ebenso bewahrt werden wie ihre Fähigkeit, Europas derzeitigen und künftigen Bedarf im Bereich Sicherheit und Verteidigung zu decken und gleichzeitig Beschäftigung, Wachstum und Innovation in der gesamten EU zu fördern.
15. Der Rat betont, dass seine an die EDA gerichteten Schlussfolgerungen zur verstärkten Entwicklung der militärischen Fähigkeiten und zur Vertiefung der Verteidigungszusammenarbeit die Leitlinien des Rates für die Tätigkeit der EDA im Jahr 2017 darstellen (Beschluss (GASP) 2015/1835 des Rates vom 12. Oktober 2015).

Anpassung von Strukturen, Instrumenten und Finanzierung

16. Um die Fähigkeit der EU, schneller, wirksamer und reibungsloser zu reagieren, als Teil eines effizienten umfassenden Ansatzes der EU zu verbessern, legt der Rat folgende Prioritäten fest:

- a) Anpassung der bestehenden Strukturen des EAD, um die notwendigen Strukturen und Fähigkeiten für die ständige Planung und Durchführung von GSVP-Missionen und -Operationen im Hinblick auf die Verbesserung der zivil-militärischen Synergien und eine reibungslose Planung und Durchführung mit gesonderten, aber koordinierten zivilen und militärischen Befehlsketten zu entwickeln. Zu diesem Zweck ersucht der Rat die Hohe Vertreterin, so bald als möglich Vorschläge zu unterbreiten, damit diese im ersten Halbjahr 2017 umgesetzt werden können, und als kurzfristiges Ziel im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung von Duplikierungen mit der NATO Folgendes festzulegen:
- i) eine verstärkte Planung und Kontrolle der Missionen und Operationen auf politisch-strategischer Ebene mit besonderem Schwerpunkt auf zivil-militärischen Synergien;
 - ii) einen ständigen Stab auf strategischer Ebene für die operative Planung und Durchführung von militärischen Missionen ohne Exekutivbefugnisse, der mit dem Stab für die Planung und Durchführung ziviler Missionen zusammen arbeitet und für ein integriertes zivil-militärisches Engagement im Rahmen der GSVP sorgt.

Sie werden der politischen Kontrolle und strategischen Leitung des PSK unterstehen;

- b) er ersucht den EAD, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten das bestehende Netzwerk von Strukturen der EU und der Mitgliedstaaten, die Beiträge zur autonomen Lageerfassung leisten, auszubauen, um so die Präventions- und Beschlussfassungskapazität der EU zu verbessern, und den Prozess der Erfahrungsauswertung optimal zu nutzen. Zur Verbesserung der Beschlussfassungskapazität sollten im Einklang mit den drei strategischen Prioritäten regelmäßig Übungen durchgeführt werden;
- c) er begrüßt den gegenwärtigen Beitrag der nationalen und multinationalen Strukturen zur GSVP (beispielsweise EUROCORPS und EUROGENDFOR). Er ermutigt die Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit ihrer einschlägigen multinationalen Strukturen/Initiativen mit der EU zu intensivieren. In diesem Kontext hat der Rat vereinbart, Möglichkeiten zu prüfen, wie die bestehenden nationalen oder multinationalen verlegefähigen Hauptquartiere, die der EU auf Rotationsbasis zur Verfügung gestellt werden, besser genutzt werden können, wobei der Schwerpunkt auf Fortbildung, Anleitung und Beratung liegt;

- d) er ist übereingekommen, die bis Ende 2016 gültige Erklärung des Rates über die gemeinsame Finanzierung des Einsatzes von EU-Gefechtsverbänden nach ihrem Ablauf zu verlängern. Diese Frage sollte auch im Kontext der 2017 anstehenden Überprüfung des Mechanismus Athena weiter erörtert werden. Zudem ersucht er die Hohe Vertreterin, in Konsultation mit den Mitgliedstaaten bis Mitte 2017 Vorschläge zu unterbreiten, wie die Relevanz, die Verwendbarkeit und die Verlegefähigkeit des Instrumentariums für die Krisenreaktion der EU, einschließlich der EU-Gefechtsverbände, verbessert werden kann, insbesondere um ihre Modularität auszubauen, einen hohen Standard ihrer Vorbereitung zu fördern und für eine effektive Finanzierung zu sorgen;
- e) er hat vereinbart, die Finanzierung im Bereich der Sicherheit und Verteidigung umfassend zu prüfen, um Solidarität, Effizienz und Flexibilität zu stärken und dabei die Rolle der Mitgliedstaaten zu achten. In diesem Rahmen sieht der Rat einer umfassenden Überprüfung des Mechanismus Athena bis Ende 2017 erwartungsvoll entgegen;
- f) er betont, wie wichtig es ist, dass der EU Unterstützung für den Kapazitätsaufbau auf wirksame, verantwortungsvolle und reibungslose Weise leisten kann. Vor diesem Hintergrund hält der Rat es für sehr wichtig, dass Lösungen für die Umsetzung der Initiative für den Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD) zügig zum Abschluss gebracht werden. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin, Vorschläge zu unterbreiten, die sich auf alle Anforderungen erstrecken, damit nachhaltige und langfristige Vereinbarungen innerhalb des bestehenden Rahmens für die Ausfuhrkontrolle geschlossen werden können, um die Partnerländer weiter dabei zu unterstützen, selbst Krisenprävention und Krisenbewältigung zu betreiben. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf die Notwendigkeit, die festgelegten Pilotvorhaben in Afrika anzugehen. Er bekräftigt erneut den flexiblen geografischen Anwendungsbereich des CBSD und ruft dazu auf, neue Projekte zu bestimmen.

Vollständige Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags: Ständige Strukturierte Zusammenarbeit

17. Zur Stärkung der GSVP hat der Rat zudem vereinbart, das Potenzial einer alle Seiten einbeziehenden Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) auszuloten, einschließlich eines modularen Ansatzes in Bezug auf konkrete Projekte und Initiativen, vorbehaltlich der Bereitschaft der Mitgliedstaaten, konkrete Verpflichtungen einzugehen. Er ersucht die Hohe Vertreterin, möglichst bald Elemente und Optionen für weitere Überlegungen vorzulegen.

Voranbringen der GSVP-Partnerschaften

18. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und -ländern voranzubringen, und fordert die Hohe Vertreterin auf, unter uneingeschränkter Achtung des institutionellen Rahmens der EU und ihrer Beschlussfassungsautonomie Optionen vorzulegen für einen stärker strategisch orientierten Ansatz für die partnerschaftliche GSVP-Zusammenarbeit mit Partnerländern, die die Werte der EU teilen und in der Lage und willens sind, Beiträge zu GSVP-Missionen und -Operationen leisten. Dieser strategische Ansatz sollte auch Möglichkeiten umfassen, die Resilienz unserer südlichen und östlichen Partner einschließlich der Partner in Afrika zu stärken, wobei auch die Bedeutung der Sicherheit im Rahmen der Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik zu berücksichtigen ist.

Weiteres Vorgehen

19. Der Rat betont, dass im Einklang mit diesen Schlussfolgerungen unverzüglich mit der Umsetzung begonnen werden sollte, wobei sicherzustellen ist, dass diese in Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten und in Konsultation mit den Kommissionsdienststellen erfolgt. Er begrüßt die Absicht der Hohen Vertreterin und Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur, bis Juni 2017 einen ersten Jahressachstandsbericht als Teil des Gesamtprozesses der Umsetzung der Globalen Strategie der EU vorzulegen. Dazu sollte auch eine Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung der noch offenen Aspekte aus den vorherigen Schlussfolgerungen gehören. Der Rat erwartet außerdem im Dezember strategische Orientierungen der Staats- und Regierungschefs.

ANHANG ZUR ANLAGE

Arten möglicher ziviler Missionen und militärischer Operationen im Rahmen der GSVP, die sich aus den Zielvorgaben der EU ergeben

Um zur Unterstützung der Zielvorgaben und der drei strategischen Prioritäten innerhalb des gesamten Spektrums der von Artikel 43 EUV abgedeckten Krisenbewältigungsaufgaben rasch und entschlossen handeln zu können, muss sich die GSVP auf glaubhafte, verlegefähige, interoperable, tragfähige und multifunktionale zivile und militärische Fähigkeiten stützen können. Als Bereitsteller von Sicherheit sollte die EU ein weites Betätigungsgebiet haben, sich dabei aber auf die Regionen in ihrer Nachbarschaft konzentrieren. Wenn sie handelt, dann soweit möglich zusammen mit Partnern und immer im Einklang mit dem Völkerecht. Auf der Grundlage zuvor vereinbarter Ziele und Verpflichtungen¹ sollte die EU daher in der Lage sein, die folgenden Arten ziviler Missionen und militärischer Operationen im Rahmen der GSVP außerhalb der Union durchzuführen, mehrere davon parallel, im Rahmen unterschiedlicher Szenarien², auch in Situationen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko und bei mangelhafter Infrastruktur vor Ort:

- Gemeinsame Krisenbewältigungsoperationen in Situationen mit hohem Sicherheitsrisiko in den die EU umgebenden Regionen;
- gemeinsame Stabilisierungsoperationen, einschließlich Luftoperationen und Spezialeinsätze;
- zivile und militärische Krisenreaktion, einschließlich militärischer Krisenreaktionsoperationen, unter anderem unter Rückgriff auf die EU-Gefechtsverbände insgesamt oder im Rahmen eines auf die Mission zugeschnittenen Streitkräfte-dispositivs;
- Ersatz/zivile Exekutivmissionen;
- Luftraum-Sicherungsoperationen einschließlich Luftnahunterstützung und Luftraumüberwachung;
- Operationen zur maritimen Sicherung oder Überwachung, einschließlich in der Nachbarschaft Europas auf längere Sicht;
- Missionen zum Aufbau ziviler Fähigkeiten und zur Reform des Sicherheitssektors (Überwachung, Begleitung und Beratung, Schulung), unter anderem mit Blick auf die Polizei, die Rechtsstaatlichkeit, das Grenzmanagement, die Terrorismusbekämpfung, die Abwehrbereitschaft, die Reaktion auf hybride Bedrohungen und die zivile Verwaltung, sowie zivile Überwachungsmissionen;

¹ Einschließlich des Planziels 2010, des Civilian Planziels 2010 sowie der vom Europäischen Rat im Dezember 2008 vereinbarten Zielvorgaben.

² Gegebenenfalls können einige dieser Missionen und Operationen auch durchgeführt werden, um im Rahmen einer globalen Reaktion auf Naturkatastrophen und Pandemien außerhalb der EU Unterstützung zu leisten, insbesondere wenn solche Situationen zu einer Destabilisierung größeren Ausmaßes führen können.

- Aufbau militärischer Fähigkeiten durch Beratungs-, Ausbildungs- und Begleitmissionen, einschließlich – wenn nötig – eines soliden Schutzes der Kräfte sowie militärische Überwachungs-/Beobachtungsmissionen.

Diese nicht erschöpfende Liste ist ein Beitrag zu den weiteren Arbeiten zur Entwicklung von Anforderungen auf der Grundlage einer Überprüfung der beispielhaften Szenarien im Einklang mit den im Rahmen des Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten vereinbarten Verfahren unter der Aufsicht des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees.
